

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex 2017

Vorstand und Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

I. Zukunftsbezogener Teil

Die Elmos Semiconductor AG wird den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (kurz: DCGK) in der aktuellen Fassung vom 7. Februar 2017 (Bekanntgabe im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017) zukünftig mit den hier genannten Ausnahmen entsprechen:

- Die derzeit gültige D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt für die Organmitglieder vor (DCGK Nr. 3.8 Satz 5). Motivation und Verantwortung können durch einen Selbstbehalt nicht gesteigert werden.
- Der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, einen Vergleich der Vergütungen zwischen dem Vorstand, dem oberen Führungskreis und der Belegschaft durchzuführen (DCGK Nr. 4.2.2 Satz 6). Der Aufsichtsrat sieht hier nicht den entsprechenden Nutzen für den erhöhten Aufwand.
- Die Vorstandsverträge sehen keine Abfindungsbegrenzungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit vor (DCGK Nr. 4.2.3 Sätze 12 und 13). Dem Aufsichtsrat erscheint die Begrenzung der Vergütung auf eine Abfindung, die hinter der vereinbarten Vertragslaufzeit zurückbleibt, im Interesse einer Bindung der Vorstandsmitglieder an das Unternehmen nicht sachgerecht.
- Die Vorstandsvergütung wird nicht für jedes Vorstandsmitglied dargestellt (DCGK Nr. 4.2.5 Satz 5), weil aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 13. Mai 2014 die Vergütung des Vorstands nicht individualisiert, sondern nur summiert angegeben wird. Dementsprechend werden auch nicht die dem DCGK beigefügten Mustertabellen, die auf eine Individualisierung hinauslaufen würden, ausgefüllt (DCGK Nr. 4.2.5 Satz 6).
- Bei der Benennung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Elmos Semiconductor AG wird eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht berücksichtigt (DCGK Nr. 5.4.1 Satz 3). Die Elmos Semiconductor AG sieht eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht als zielführend an. Die Abwägung zwischen Kontinuität und Erneuerung sollte im Einzelfall geschehen und sowohl die Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsrats als auch die individuelle Situation und das Kompetenzprofil jedes Mitglieds berücksichtigen.



- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird aufgegliedert nach ihren Bestandteilen, jedoch nicht individualisiert veröffentlicht (DCGK Nr. 5.4.6 Satz 5). Die von der Elmos Semiconductor AG an die Mitglieder des Aufsichtsrats eventuell gezahlten Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere für Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden ebenfalls nicht individualisiert angegeben (DCGK Nr. 5.4.6 Satz 6). Um einen Gleichlauf zwischen der Offenlegung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung zu gewährleisten, wird auch bei der Vergütung des Aufsichtsrats auf eine weitergehende individualisierte Offenlegung der Vergütung verzichtet.
- Auf die Erörterung der unterjährigen Finanzinformationen durch den Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung der Berichte wird im Sinne einer zügigen Berichterstattung verzichtet (DCGK Nr. 7.1.2 Satz 2).

II. Vergangenheitsbezogener Teil

Den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten DCGK in der damals aktuellen Fassung vom 5. Mai 2015 wurde seit Abgabe der Entsprechenserklärung im September 2016 mit den unter I. genannten Ausnahmen entsprochen.

Dortmund, im September 2017

Für den Aufsichtsrat Für den Vorstand

Dr. Klaus Weyer Dr. Anton Mindl
Aufsichtsratsvorsitzender Vorstandsvorsitzender